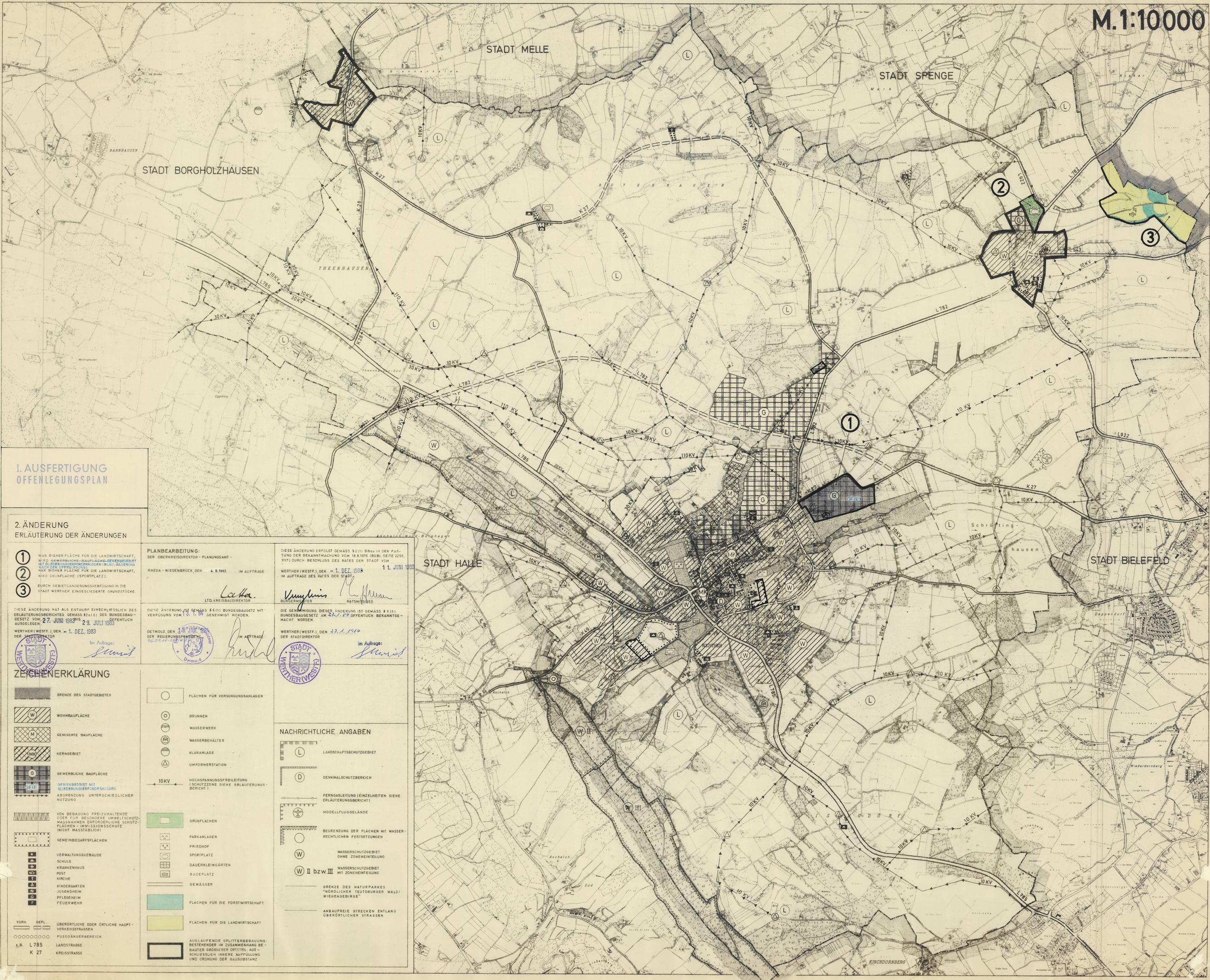


STADT WERTHER (WESTF.) — FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M.1:10000



1. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSPLAN

2. ÄNDERUNG ERLÄUTERUNG DER ÄNDERUNGEN

- ① WAR BISHER FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, WIRD GEBIETSMÄSSIG WÄHREND DER AUSFÜHRUNG DES PLANES FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, WIRD GRÜNFLÄCHE (SPORTPLATZ).
- ② DURCH GEBIETSÄNDERUNGSVERFÜGUNG IN DIE STADT WERTHER EINGELIEFERTE GRUNDSTÜCKE.
- ③

PLANBEARBEITUNG:
DER OBERKREISDIREKTOR - PLANUNGSAMT -
RHEINA - WIEDENBRICK, DEN 4. 5. 1963 IM AUFTRAGE
LTD. KREISBAUDIREKTOR

VERWERTHET:
WERTHER (WESTF.), DEN 1. DEZ. 1963
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

VERWERTHET:
WERTHER (WESTF.), DEN 27. 1. 1964
IM AUFTRAGE DER STADTDIREKTOR

DIESE ÄNDERUNG ERFOLGT GEMÄSS § 2 (1) BODG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. 8. 1976 (BODL SEITE 2256 3117) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 11. JUNI 1983

DIESE ÄNDERUNG ERFOLGT GEMÄSS § 6 (1) BUNDESBAUGESETZ MIT VERFÜGUNG VOM 1. 1. 1974 GENEHMIGT WORDEN.

DIE GENEHMIGUNG DIESER ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 6 (1) BUNDESBAUGESETZ AM 22. 11. 1983 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES STADTGEBIETES
- WOHNBAUFLÄCHE
- GEMISCHTE BAUFLÄCHE
- KERNGEBIET
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHE
- ABWÄRMBEIT MIT GLIEDERUNGSERFORDERNISSEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE ODER FÜR BESONDERE UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN ERFORDERLICHE SCHUTZFLÄCHEN - IMMISSIONSSCHUTZ (NICHT MASSTÄBLICH)
- GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
- VERWALTUNGS- UND SONSTIGE GEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- POST
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- JUGENDHEIM
- PFLEGEHEIM
- FEUERWEHR
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
- BRUNNEN
- WASSERWERK
- WASSERBEHALTER
- KLARANLAGE
- UMFORMERSTATION
- HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG (SCHUTZZONE SIEHE ERLÄUTERUNGSBERICHT)
- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGEN
- FRIEDHOF
- SPORTPLATZ
- DAUERKLEINGÄRTEN
- BADEPLATZ
- GEWÄSSER
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- AUSLAUFENDE SPALTERBEBAUUNG BESTEHENDER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTER GRÖßERER ORTSTEL. AUSSCHLIESSLICH INNERE AUFFÜLLUNG UND ORDNUNG DER BAUSUBSTANZ
- ÜBRIGLICHE ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSE
- PUSCHÄNGBEREICH
- LANDSTRASSE
- KREISSTRASSE

NACHRICHTLICHE ANGABEN

- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- DENKMALSCHUTZBEREICH
- FERNGASLEITUNG (EINZELHEITEN SIEHE ERLÄUTERUNGSBERICHT)
- MODELLFLUGGELÄNDE
- BEGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- WASSERSCHUTZGEBIET OHNE ZONEINTEILUNG
- W II bzw. III WASSERSCHUTZGEBIET MIT ZONEINTEILUNG
- GRENZE DES NATURPARKES "NÖRDLICHER TEUTOBURGER WALD / WIEHENGEBIRGE"
- ANBAUFREIE STRECKEN ENTLANG ÜBERÖRTLICHER STRASSEN